

**Fachspezifische Bestimmungen für das
Studienfach Human-Computer Interaction
mit dem Abschluss Master of Science
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 8. April 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-3)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS.....	5
§ 6 Kontrollprüfungen.....	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	6
§ 10 Unterrichtssprache.....	6
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	6
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	7
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	9
§ 13 Bewertung von Prüfungen	9
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	10
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium.....	10
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung.....	10
§ 18 Bildung der Gesamtnote	11
3. Teil: Schlussvorschriften	11
§ 19 Inkrafttreten.....	11
Anlage EV	12
Anlage SFB	15

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang Human-Computer Interaction wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden und forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Human-Computer Interaction (HCI) ist interdisziplinär ausgerichtet und vermittelt neben fachspezifischen Kompetenzen weitergehende Kompetenzen aus der Informatik und der Psychologie. ²Dazu zählen im Einzelnen:

1. Allgemeine Kompetenzen
 - a. Kritische Reflexion und Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen.
 - b. Schriftliche und mündliche Präsentation erworbener Kenntnisse.
 - c. Durchführung eigener wissenschaftlicher & angewandter Projekte.
 - d. Verfassen wissenschaftlicher Texte nach fachlichen Standards.
 - e. Projektmanagement und Teamarbeit.
 - f. Ethik und professionelles Selbstverständnis.
2. Vertiefte Methodische Kompetenzen
 - a. Analytisches Vorgehen und Abstraktionsvermögen.
 - b. Algorithmisches Denken und Konstruieren.
 - c. Verständnis und Strukturierung komplexer Zusammenhänge.
 - d. Einbettung von HCI-Projekten in den betrieblichen Kontext.
 - e. Erweiterte Kenntnisse in Statistik und Versuchsplanung.
3. Inhaltliche Kompetenzen
 - a. Programmierung und programmiertechnische Verfahren.
 - b. Softwareentwurf und Softwareanalyse.
 - c. Schnittstellengestaltung interaktiver Systeme.
 - d. Fortgeschrittene Interaktionstechniken und -paradigmen.
 - e. Fortgeschrittene statistische Verfahren.
 - f. Usability Management, Human Factors Design und User Experience Design.
 - g. Technische Grundlagen informatischer Systeme.
 - h. Herstellen interdisziplinärer Bezüge zu weiteren Anwendungsfeldern.

³Im Wahlpflichtbereich setzen die Studierenden Schwerpunkte nach ihren persönlichen Interessen und Neigungen. ⁴Im Rahmen eines berufsorientierenden oder wissenschaftlichen Praktikums findet eine Vorbereitung auf spätere Aufgaben in der Arbeitswelt statt. ⁵Das Studium versieht die Studierenden mit einer Berufsfeldqualifikation für ein breites Spektrum an Handlungsfeldern in fachlichen Institutionen und in der Privatwirtschaft. ⁶Zusätzlich bereitet der Master-Studiengang die Studierenden auf eine wissenschaftliche Tätigkeit und ein Promotionsstudium vor. ⁷Das Institut für Mensch-Computer-Medien der Universität Würzburg stellt zur Unterstützung von Studieninteressierten sowie Studierenden neben der zentralen Studienberatung eine

Fachstudienberatung zur Verfügung. ⁸Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem Bereich der Human-Computer Interaction unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge der Human-Computer Interaction überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen und praktischen Methoden selbstständig anzuwenden. ²Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Human-Computer Interaction und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Human-Computer Interaction kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
Pflichtbereich	70
Wahlpflichtbereich	20
Abschlussarbeit	30
<i>gesamt</i>	120

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Philosophischen Fakultät II angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

(4) Der Master-Studiengang Human-Computer Interaction hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studiengang Human-Computer Interaction erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss,
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten aus den Bereichen Grundlagen der Psychologie, Forschungsmethoden und Statistik, Software-Ergonomie & Usability, Methoden benutzerzentrierter Gestaltung, Grundlagen der Informatik, Techniken der Programmierung, Softwaretech-

nik, Benutzerschnittstellen oder Interaktive Systeme im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Mensch-Computer-Systeme verwendeten ECTS-Punkte-Schema)

. Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Studienfachs Mensch-Computer-Systeme mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

- c) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Human-Computer Interaction in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindestkompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindestkompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt gemäß Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. ⁴Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) und b) kann die Eignungskommission im Einzelfall dem Bewerber bzw. der Bewerberin das Belegen von weiteren Lehrveranstaltungen auf Bachelor-Niveau empfehlen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studiengang Human-Computer Interaction nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Studiengang Human-Computer Interaction an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Human-Computer Interaction einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium ausschließlich zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) Nachweis von mindestens 135 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) Nachweis von zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Kompetenzen aus Modulen in den unter Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) vorausgesetzten Bereichen im angegebenen Mindestgesamtumfang,
- c) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Human-Computer Interaction in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens nach Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Human-Computer Interaction nachgewiesen wird, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studiengang Human-Computer Interaction gegeben.

(5) ¹Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nach Maßgabe des Art. 62 BayHSchG zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. ³Die Mitglieder müssen entweder der Philosophischen Fakultät II oder der Fakultät für Mathematik und Informatik angehören, wobei mindestens ein Mitglied der Philosophischen Fakultät II und mindestens ein Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik vertreten sein muss. ⁴Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II beschließt unter Beachtung der Sätze 2 und 3 die Verteilung der drei Mitglieder auf die beiden genannten Fakultäten. ⁵Sodann werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses von ihren jeweiligen Fakultätsräten gewählt. ⁶Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerben-

den Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs Human-Computer Interaction sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät II gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Das Institut für Mensch-Computer-Medien gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden

den auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der oder dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den oder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit einem Betreuer oder einer Betreuerin aus dem Institut für Mensch-Computer-Medien zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Über eine Betreuung der Abschlussarbeit außerhalb des Instituts für Mensch-Computer-Medien entscheidet der Prüfungsausschuss auf formlosen Antrag. ⁶Soll die Abschlussarbeit nach § 23 Abs. 3 Satz 3 ASPO in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, muss diese von einem Prüfenden oder einer Prüfenden der JMU betreut werden. ⁷Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe werden beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁸Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁹Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹⁰Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹¹Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen, welche den Text, ggf. die Daten und nach Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Auswertungsprogramme der Arbeit enthalten soll.

(2) ¹Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen zu bewerten, wobei jeder Gutachter oder jede Gutachterin über eine Hochschulprüferberechtigung gemäß § 16 ASPO verfügen muss. ²Dabei sollte der Betreuer bzw. die Betreuerin der Abschlussarbeit als Gutachter bzw. Gutachterin fungieren.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Human-Computer Interaction ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹In die Gesamtnote für das Studienfach Human-Computer Interaction gehen gemäß § 34 Abs. 2 ASPO die Noten des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein. ²Im Pflicht- sowie Wahlpflichtbereich wird die Note jeweils aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten (mit numerischer Note versehenen) Prüfungen berechnet. ³Beim Wahlpflichtbereich gehen hierbei die besten Modulnoten von Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von 20 ECTS-Punkten ein (unter Beachtung von § 34 Abs. 3 ASPO). ⁴Der Bereich der Abschlussarbeit (Master-Arbeit und Abschlusskolloquium) fließt mit der in Satz 5 angegebenen Gewichtung in die Gesamtnote ein. ⁵Die Gesamtnote wird anschließend mit den im Folgenden genannten Gewichtungsfaktoren gebildet.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor</i>
Pflichtbereich	70	60/110
Wahlpflichtbereich	20	20/110
Abschlussarbeit	30	30/110
<i>gesamt</i>	120	

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Human-Computer Interaction, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2013 aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium Human-Computer Interaction ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

- . des Bildungsgangs, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht,
- . der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen
- . sowie der für diesen Masterstudiengang benötigten, in § 4 Abs. 2 Satz 5 dieser Anlage EV beschriebenen Bereichskompetenzen

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen und vertiefte technische Kompetenzen im Bereich der Human-Computer Interaction zu erwerben, insbesondere im Hinblick auf die interdisziplinäre Arbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Human-Computer Interaction setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Semester durch die Eignungskommission für den Studiengang Human-Computer Interaction an der der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Human-Computer Interaction für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Human-Computer Interaction festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Human-Computer Interaction erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- . 1. Nachweis über Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz Buchst a) FSB genannten Erststudiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 135 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),

2. ¹sowie eine einheitliche bzw. zusammengefasste Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in den Bereichen Grundlagen der Psychologie, Forschungsmethoden und Statistik, Software-Ergonomie und Usability, Methoden benutzerzentrierter Gestaltung, Grundlagen der Informatik, Techniken der Programmierung, Softwaretechnik, Benutzerschnittstellen und/oder Interaktive Systeme bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. ²Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium Human-Computer Interaction erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden für den Masterstudiengang Human-Computer Interaction und weiteren Professoren oder Professorinnen des Faches oder Mitgliedern des Instituts für Mensch-Computer-Medien, die über eine Hochschulprüferberechtigung (Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung) verfügen, zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird einstufig anhand einer Eignungsprüfung durchgeführt, zu der die Bewerber oder Bewerberinnen eingeladen werden. ²Der Termin für diese Prüfung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die Prüfung wird in Form eines mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewertenden schriftlichen Tests im Umfang von ca. 90 min abgehalten. ⁴Der Test soll weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang Human-Computer Interaction geben. ⁵Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers oder der Bewerberin in folgenden Bereichen vor allem im Hinblick auf die konkrete Umsetzungsfähigkeit (als erforderliche Grundvoraussetzung bezüglich der Anforderungen des Masterstudiums) überprüft:

- Angewandte Kognitionspsychologie
- Design und Usability Test
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Programmierpraxis

- Techniken der Mensch-Computer-Interaktion
- Prinzipien des Softwareentwurfs.

⁶Aus den genannten Bereichen werden sechs gleich gewichtete Fragenkomplexe gestellt. ⁷Hierdurch soll dem Bewerber oder der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁸Der schriftliche Test wird in der Regel durch einen von der Eignungskommission benannten Prüfenden oder eine von der Eignungskommission benannte Prüfende bewertet; Tests, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, werden in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ASPO in der Regel von zwei von der Eignungskommission benannten Prüfenden bewertet. ⁹Prüfende können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer oder -lehrerinnen sein, die im Institut für Mensch-Computer-Medien Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüfungsverordnung (in Verbindung mit Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. ¹⁰Über den Ablauf des schriftlichen Tests ist in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 3 ASPO eine Niederschrift anzufertigen. ¹¹Der Test und damit das Eignungsverfahren wird als „bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin mindestens 50% der erreichbaren Punkte erwirbt, andernfalls wird der Test mit „nicht bestanden“ bewertet. ¹²Für Bewerber und Bewerberinnen, die diesen Test nicht bestanden haben, setzt die Eignungskommission eine Folgeprüfung innerhalb von acht Wochen an. ¹³Für die Folgeprüfung gelten Sätze 2 bis 11 entsprechend. ¹⁴Die Teilnahme an der Folgeprüfung gilt nicht als eine Wiederholung des Eignungsverfahrens im Sinne des § 5 Abs.4 Satz 4 ASPO sowie § 4 Abs. 3 Satz 4 FSB.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Human-Computer Interaction mit dem Abschluss „Master of Science“
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)
 (Verantwortlich: Institut für Mensch-Computer-Medien)

Stand: 2013-03-01

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konservatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit, TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anders angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (70 ECTS-Punkte)											
06-HCI-Info1	2013-SS	Informatik: Theorien, Methoden, Anwendung I		5	1						
		<i>(Computer Science: Theories, Methods, Application I)</i>									
06-HCI-Info1-1	2013-SS	Informatik I - Konzepte	(V+Ü)/S/R	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
		<i>(Computer Science I - Concepts)</i>									
06-HCI-Info2	2013-SS	Informatik: Theorien, Methoden, Anwendung II		5	1						
		<i>(Computer Science: Theories, Methods, Application II)</i>									
06-HCI-Info2-1	2013-SS	Informatik II - Theorie	(V+Ü)/S/R	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
		<i>(Computer Science II - Theory)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-HCI-PSY1	2013-SS	Psychologie: Theorien, Methoden, Anwendung I		5	1						
		<i>(Psychology: Theories, Methods, Application I)</i>									
06-HCI-PSY1-1	2013-SS	Psychologische Theorien	V/S	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
		<i>(Psychological Theory)</i>									
06-HCI-PSY2	2013-SS	Psychologie: Theorien, Methoden, Anwendung II		5	1						
		<i>(Psychology: Theories, Methods, Application II)</i>									
06-HCI-PSY2-1	2013-SS	Psychologische Methoden	S	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
		<i>(Psychological Methods)</i>									
06-HCI-Info3	2013-SS	Informatik: Theorien, Methoden, Anwendung III		5	1						
		<i>(Computer Science: Theories, Methods, Application III)</i>									
06-HCI-Info3-1	2013-SS	Informatik III - Anwendung	(V+Ü)/S/R	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
		<i>(Computer Sciences III - Application)</i>									
06-HCI-Info4	2013-SS	Informatik: Theorien, Methoden, Anwendung IV		5	1						
		<i>(Computer Science: Theories, Methods, Application IV)</i>									
06-HCI-Info4-1	2013-SS	Informatik IV - Praxis	(V+Ü)/S/R	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
		<i>(Computer Sciences IV - Praxis)</i>									
06-HCI-PSY3	2013-SS	Psychologie: Theorien, Methoden, Anwendung III		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		(Psychology: Theories, Methods, Application III)									
06-HCI-PSY3-1	2013-SS	Angewandte Psychologische Methoden <i>(Applied Psychological Methods)</i>	S	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
06-HCI-PSY4	2013-SS	Psychologie: Theorien, Methoden, Anwendung IV (Psychology: Theories, Methods, Application IV)		5	1						
06-HCI-PSY4-1	2013-SS	Psychologie in der Praxis <i>(Psychology in Practice)</i>	S	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
06-HCI-Proj	2013-SS	HCI Projekt (HCI Project)		10	1						
06-HCI-Proj-1	2013-SS	HCI Projekt <i>(HCI Project)</i>	R	10	1		NUM	Bericht (ca. 15 S.)	Deutsch oder Englisch		
06-HCI-Sem	2013-SS	HCI Seminar (HCI Seminar)		5	1						
06-HCI-Sem-1	2013-SS	HCI Seminar <i>(HCI Seminar)</i>	S	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
06-HCI-Exhib	2013-SS	Exhibition HCI-Projekt (Exhibition HCI-Project)		5	1						
06-HCI-Exhib-1	2013-SS	Exhibition HCI-Projekt <i>(Exhibition HCI-Project)</i>	R	5	1		NUM	Präsentation (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		
06-HCI-BPrakt	2013-SS	Berufsorientierendes oder Wissenschaftliches Praktikum (Internship)		10	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-HCI-BPrakt-1	2013-SS	Berufsorientierendes oder Wissenschaftliches Praktikum	P	10	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 2 S.)	Deutsch oder Englisch		
		<i>(Internship)</i>									
Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)											
06-HCI-ID1	2013-SS	Interdisziplinäre Bezüge 1		5	1						
		<i>(Interdisciplinary Relations 1)</i>									
06-HCI-ID1-1	2013-SS	Interdisziplinäre Bezüge 1	S	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
		<i>(Interdisciplinary Relations 1)</i>									
06-HCI-ID2	2013-SS	Interdisziplinäre Bezüge 2		5	1						
		<i>(Interdisciplinary Relations 2)</i>									
06-HCI-ID2-1	2013-SS	Interdisziplinäre Bezüge 2	S	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
		<i>(Interdisciplinary Relations 2)</i>									
06-HCI-UM	2013-SS	Usability Management		5	1						
		<i>(Usability Management)</i>									
06-HCI-UM-1	2013-SS	Usability Management	S	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
		<i>(Usability Management)</i>									
06-HCI-HFD	2013-SS	Human Factors Design		5	1						
		<i>(Human Factors Design)</i>									
06-HCI-HFD-1	2013-SS	Human Factors Design	S	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
		<i>(Human Factors Design)</i>									
06-HCI-UXD	2013-SS	User Experience Design		5	1						
		<i>(User Experience Design)</i>									
06-HCI-UXD-1	2013-SS	User Experience Design	S	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
		<i>(User Experience Design)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-HCI-BS	2013-SS	Benutzerschnittstellen <i>(User Interfaces)</i>		5	1						
06-HCI-BS-1	2013-SS	Benutzerschnittstellen <i>(User Interfaces)</i>	(V+Ü)/S/R	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
06-HCI-ST	2013-SS	Softwaretechnik <i>(Software Technology)</i>		5	1						
06-HCI-ST-1	2013-SS	Softwaretechnik <i>(Software Technology)</i>	(V+Ü)/S/R	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
06-HCI-IS	2013-SS	Interaktive Systeme <i>(Interactive Systems)</i>		5	1						
06-HCI-IS-1	2013-SS	Interaktive Systeme <i>(Interactive Systems)</i>	(V+Ü)/S/R	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch oder Englisch		
06-HCI-Tut	2013-SS	Tutorentätigkeit <i>(Work experience as a research and teaching assistant)</i>		5	1						
06-HCI-Tut-1	2013-SS	Tutorentätigkeit <i>(Work experience as a research and teaching assistant)</i>	P	5	1		B/NB	Bericht (ca. 2 S.)			
Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
06-HCI-Abschl	2013-SS	Masterarbeit Human-Computer-Interaction <i>(HCI Master's Thesis)</i>		30	1						
06-HCI-Abschl-1	2013-SS	Masterarbeit Human-Computer Interaction <i>(HCI Master's Thesis)</i>	A	30	1		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 50 S.)	Deutsch oder Englisch		

¹ Prüfungssatz HCI:

a) Klausur (ca. 75 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 2 S.) oder c) Vorstellung der Projektergebnisse (ca. 20 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder e) Übungsaufgaben (mit einem Gesamtaufwand von ca. 5 Arbeitsstunden) oder f) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 19. März 2013.

Würzburg, den 8. April 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Human-Computer-Interaction mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 8. April 2013 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. April 2013 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. April 2013.

Würzburg, den 9. April 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel